

GZ: 2025-0.641.909

RUNDSCHREIBEN Nr. 7/2025
zum
Informationsfreiheitsgesetz - IFG

Das Informationsfreiheitsgesetz besteht aus zwei wesentlichen Säulen:

- **Proaktive Veröffentlichungspflicht** von Informationen von allgemeinem Interesse
- Grundrecht auf Zugang zu Information durch **Informationsbegehren (=Informationen auf Antrag)**

Das gegenständliche Rundschreiben regelt die internen Abläufe des BMWKMS dazu.

I. Proaktive Veröffentlichungspflicht (§ 4 IFG)

Die Veröffentlichung von *Informationen von allgemeinem Interesse*¹, die ab dem 1. September 2025 entstehen, obliegt der Organisationseinheit (OE) in deren Zuständigkeit die Information erstellt bzw. in Auftrag gegeben wurde.

Die Informationen sind auf der Website <http://www.data.gv.at> zu veröffentlichen und die Veröffentlichung erfolgt über eine eigene ELAK-Schnittstelle mittels des neu geschaffenen ELAK-Prozessbausteins „*Veröffentlichung freigeben*“. Für die Veröffentlichung auf <http://www.data.gv.at> wurde ein eigener Muster-ELAK-Prozess geschaffen, der verpflichtend zu verwenden ist [REDACTED]. Sollte die Verwendung des ELAK-Musterprozesses nicht möglich sein, sind die Gründe hierfür im Sachverhalt zu dokumentieren. Im Rahmen der Veröffentlichung von *Informationen von allgemeinem Interesse* ist zwingend die Abteilung I/3 „zur Information vor Genehmigung“ einzubinden.

Eine Veröffentlichung auf <http://www.data.gv.at> kann dann unterbleiben, wenn die *Informationen von allgemeinem Interesse* schon in einem anderen „allgemein zugänglichen elektronischen Register“ veröffentlicht wurden (zB. RIS, Transparenzdatenbank, etc.). Dies gilt

[REDACTED]

GZ: 2025-0.641.909

insbesondere auch für Förderungen bis zu einer Höhe von 100.000 €, da diese in der Transparenzdatenbank veröffentlicht werden .

Alle OE haben selbstständig auf die Aktualität der von Ihnen veröffentlichten Daten zu achten. Dh alle OE des BMWKMS sind verpflichtet in regelmäßigen Abständen die auf <http://www.data.gv.at> veröffentlichten Dokumente auf Aktualität und Relevanz zu überprüfen.

II. Informationsbegehren (§ 7 IFG)

Die Prüfung von Informationsbegehren erfolgt im BMWKMS gemäß folgendem Schema:

II.1 Einlangen des Ansuchens

Die Beantwortung eines Informationsbegehrens hat innerhalb von **4 Wochen** (Beispiel: Einlagen am Freitag, 5. September 2025 17:00 Uhr, Fristende Freitag, 3. Oktober 2025) zu erfolgen und kann in Ausnahmefällen innerhalb der offenen Frist um **weitere 4 Wochen verlängert** werden. Die Verlängerung der Beantwortungsfrist kommt dann in Betracht, wenn eine Anhörung von Betroffenen erforderlich ist oder die Anfrage besonders umfassend oder komplex ist. Sollte aus dem Ansuchen der angefragte Inhalt nicht klar hervorgehen, ist die antragstellende Person um gegebenenfalls schriftliche Präzisierung des Ansuchens durch die fachlich zuständige OE zu ersuchen (siehe dazu **Muster „Verbesserungsauftrag“**). Die Beantwortungsfrist beginnt erst mit Einlangen des präzisierten Ansuchens zu laufen.

II.2 Prüfung der formellen und materiellen Voraussetzungen (fachlich zuständige OE)

Informationsbegehren nach dem Informationsfreiheitsgesetz können mündlich, telefonisch oder schriftlich an alle öffentlichen Stellen gestellt werden und sind an keine Formvorschriften gebunden (§ 8 IFG). Alle Informationsbegehren sind nach der Prüfung der formellen und materiellen Voraussetzungen (siehe Checkliste) an 
 zur statistischen Erfassung (zB. parlamentarische Anfragen) zu übermitteln. Die fachlich zuständige OE ist für die fristgerechte Beantwortung



GZ: 2025-0.641.909

verantwortlich, bei Betroffenheit mehrerer OE hat eine sektionsweise durch die jeweilige Rechtsabteilung koordinierte Beantwortung zu erfolgen.

Sollte eine OE ein Informationsbegehren gemäß IFG erhalten haben, ist die OE die den Antrag erhalten hat, verpflichtet einen elektronischen Akt (ELAK) unter Verwendung des **Musteraktes** „*Informationsbegehren nach dem IFG*“ zu erstellen [REDACTED]

[REDACTED] Dieser Musterakt sieht die verpflichtende Verwendung der **Checkliste** für Informationsbegehren, die Verwendung eines **Muster-Sachverhaltes**, sowie die Einbindung der für die Umsetzung des IFG zuständigen Organisationseinheit (**Abt. I/3**) „*zur Stellungnahme vor Genehmigung*“ vor. Sollte die OE im Rahmen des Informationsbegehrens auf Informationen verweisen können, die bereits veröffentlicht wurden, ist kein eigener ELAK erforderlich. In diesem Fall reicht eine Übermittlung der Antwort per Mail an das Informationsfreiheits-Postfach.

II.3 Vorläufige Interessensabwägung

(fachlich zuständige OE unter Einbindung von Abt. I/3)

Im Rahmen der inhaltlichen Prüfung ist durch die fachlich zuständige OE zu klären, ob dem Informationsbegehren Interessen und **Rechte (Dritter) entgegenstehen**. Darunter fällt auch die datenschutzrechtliche Überprüfung (gibt es betroffene Personen bzw. betroffene Dritte, deren personenbezogene Daten in den begehrten Informationen enthalten sind?). Gegebenenfalls erfolgt die Einbindung der Datenschutzbeauftragten durch die Abt. I/3.

Anhörung von Betroffenen:

Greift die Erteilung der Information in die Rechte eines anderen (zB. Recht auf Schutz der personenbezogenen Daten, Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, etc.) ein, ist diese Person vor der Erteilung der Information nach Möglichkeit zu hören. Bei Anfragen von Medienvertreter:innen (Stichwort: public bzw. social watchdog) ist eine Anhörung der Betroffenen unter Umständen nicht erlaubt! Die Anhörung der jeweiligen betroffenen Personen hat erst nach Rücksprache mit der zuständigen Abt. I/3 durch die für die Erteilung der Information zuständige OE zu erfolgen.

GZ: 2025-0.641.909

Bei Anhörung von Betroffenen wird in der Regel die Beantwortungsfrist auf 8 Wochen mittels Schreiben an die antragstellende Person durch die fachlich zuständige OE zu verlängern sein. Dieses Schreiben muss von der OE in den Akt gezogen werden.

II.4 Finale Interessensabwägung (fachlich zuständige OE)

Nach der Anhörung ist eine **Abwägung** der Geheimhaltungsinteressen der betroffenen Personen mit dem Informationsinteresse der antragstellenden Person an der Offenlegung der beantragten Information durchzuführen. Die Beantwortung des Antrages erfolgt direkt durch die fachlich zuständige OE, bei Betroffenheit mehrerer OE hat eine sektionsweise durch die jeweilige Rechtsabteilung koordinierte Beantwortung zu erfolgen.

Bestehen nach der Durchführung der finalen Interessensabwägung Zweifel an der Zulässigkeit der Herausgabe der verlangten Information, ist jedenfalls die Abt. I/3 vor Informationserteilung zu befassen.

II.5 Rechtsschutz (Abt. I/3)

Wird der Zugang zur Information nicht gewährt, ist nach § 11 Abs. 1 IFG auf schriftlichen Antrag der antragstellenden Person vom informationspflichtigen Organ hierüber **binnen zwei Monaten** nach Einlangen dieses Antrages ein Bescheid zu erlassen. Anträge auf Bescheiderlassung nach dem IFG sind der Abt. I/3 zu übermitteln. Die Erstellung des Bescheides obliegt der Abteilung I/3 unter Einbeziehung der fachlich zuständigen OE.

Weiterführende Informationen finden sich im Intranet unter „Informationsfreiheit“. Für Fragen steht Ihnen  zur Verfügung.